

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(Bei sämtlichen Post-Bureaux.)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . .	Fr. 4. —
Halbjährlich	„ 2. 10
Bei der Expedition abgeholt jährlich	„ 3. 80
„ „ „ „ halbjährlich	„ 2. —

N^o. 9.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

Einrückungsgebühr

Die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum . . .	10 Rp
Bei Wiederholungen	8 „
Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum . . .	20 „
Bei Wiederholungen	16 „

Sarnen, 1889.

2. März.

19. Jahrgang.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haafenstein & Vogler, Rudolf Woffe und Orell Füssli & Cie. in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a./M., Straßburg und Wien.

Gleiche Elle.

Unter dem 10. Januar abhin hat die Regierung des Kantons Luzern, gestützt auf die Sonderungsurkunde vom 4. November 1800, auf das kantonale Organisationsgesetz, sowie auf das nach allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen, unabhängig von positiven Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen ihr zustehende Obergewalt, die Benutzung der Mariastiftkirche durch die Altkatholiken untersagt. Gegen dieses Verbot wurde vom Stadtrath und der altkatholischen Genossenschaft in Luzern der Rekurs an den Bundesrath erklärt.

Wir entnehmen der von Hrn. Regierungsrath Dr. C. von Schumacher verfaßten Rekursbeantwortung nachstehenden interessanten Hinweis auf bisherigen sachbezüglichen Entscheide der Bundesbehörden.

Im Jahre 1875 führte der katholische Kirchenrath des Kantons Thurgau beim Bundesgericht darüber Beschwerde, daß ihm der thurgauische Regierungsrath betreffend die Verwendung der Erträgnisse aus mehreren für spezifisch katholische Zwecke bestimmten, unter der Verwaltung des Beschwerdeführers stehenden Stiftungen, Weisungen hatte zukommen lassen, welche den Stiftungszweck theilweise außer Acht setzten. Das Bundesgericht wies aber die Beschwerde mit der Begründung ab, zum Erlasse solcher Weisungen könne der Regierungsrath die Befugniß aus seinem allgemeinen staatlichen Obergewalt herleiten. Zum Obergewalt wurde damals erklärt, gehöre die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und seine stiftungsgemäße Verwendung. Dieselbe könne sich auch äußern in der Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bei der Verwaltung und es könne gegen diese Mitwirkung insbesondere da nichts eingewendet werden, wo die Zweckbestimmung der Stiftung eine gemischte, staatlich-kirchliche sei. (Vergleiche bundesgerichtliche Entscheide, Bd. I, S. 366, Motiv 8.) Wir nehmen nichts anderes in Anspruch, als was das Bundesgericht der Regierung von Thurgau zuerkannt hat; wir beanspruchen bloß die Aufsicht über die stiftungsgemäße Verwendung des zum Ursulinerfond gehörenden Stiftungsgutes, das genau wie die Fonds, auf welche sich der bundesgerichtliche Entscheid bezieht, eine gemischte, staatlich-kirchliche Zweckbestimmung hat.

In einem anderen Entscheide vom 20. November 1880 erblickte das Bundesgericht in Art. 19, Ziff. 6 des bernischen Gesetzes über die Organisation der Kulte, wonach den kantonalen Behörden das Recht zukommt, über die Benutzung der für Kultuszwecke bestimmten Gebäude durch die eine oder andere Religionsgenossenschaft endgültig zu entscheiden, keinen Widerspruch mit der Bundesverfassung; es erklärte eine Verfügung der Regierung von Bern, durch welche die katholische Kirche von Bruntrut den Altkatholiken übergeben wurde, als innert den durch das staatliche Obergewalt der Regierung gegebenen Befugnissen getroffen. (Vergl. bundesgerichtliche Entscheide, Bd. VI, S. 608 unten.)

Und den 31. Dezember 1881 äußerte sich das Bundesgericht einer Beschwerde der Katholiken von Regenstetten-Hellikon gegenüber: Auch wenn konstatiert sei, daß die öffentlichen Kirchengebäude und die dazu gehörigen Geräthschaften im Privateigenthum der Kirchengemeinden stehen, so komme diesen doch nicht die unbeschränkte Verfügung über jene Gegenstände und deren

Benutzung zu. Vielmehr sei die Verfügungsbefugniß der Gemeinden über die Kirchengebäude und Geräthschaften durch die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung dieser Gegenstände gebunden und es unterliege deren Verwaltung und Benutzung eben mit Rücksicht auf ihre Bestimmung zu öffentlichen Zwecken der Obergewalt und Regelung durch die Staatsgewalt. Der Regierungsrath von Aargau, dem die Obergewalt über die Kirchengüter zustehe, sei daher vollständig kompetent gewesen, zu entscheiden, wer die Kirche von Regenstetten und die zugehörigen Geräthschaften benutzen dürfe. (Vgl. bundesgerichtliche Entscheide vom Jahre 1881, S. 657.)

Nach Bundesrecht dürfen somit die den Altkatholiken günstig gefinnten Kantonsregierungen über die katholischen Kirchen frei verfügen; es will uns scheinen, daß, was jenen Kantonen gestattet ist, uns nicht verboten sein könne. Uebrigens beanspruchen wir nicht das Recht, über eine Kirche frei, d. h. nach Willkür zu verfügen, sondern wir behaupten bloß das Recht und die Pflicht, dieselbe dem Kultus zu erhalten, für welchen sie bestimmt ist.

Eidgenossenschaft.

Postwesen. Von bewährten Volkswirtschaftlern wird aufs Neue die Einführung des einheitlichen Briefportos anempfohlen. Ein so kleines Land wie die Schweiz sollte sich denn doch mit der Hälfte der Gebühr begnügen, die in großen Ländern von einem Ende zum andern erhoben wird. Gegenwärtig zahlt der Brief von 250 Gramm 10 Rappen; im Ortskreis bis zu 10 Kilometer für 15 Gramm 5 Rp. also zweierlei Gewicht und Gebühr. Das Richtige wäre das Einheitsporto von 5 Rappen bis auf 250 Gr. und von zwei Rappen statt 5 für Postkarten. Da die eidgenössischen Finanzen sich in blühendem Zustande befinden, so kann ein vorläufiger Ausfall in den Posteinnahmen nicht ins Gewicht fallen, um so weniger als erfahrungsgemäß jede Verwohlfeilerung des Verkehrs nach einiger Zeit eine Vermehrung desselben zur Folge hat.

Dienstjubiläum. Der Allg. Schweizer Zeitung wird geschrieben: Manche Ihrer Leser, sowie auch weitere Kreise wird es interessieren, das es am 1. März dieses Jahres einem in der Schweiz allgemein bekannten und geschätzten Ingenieur und höheren eidgenössischen Beamten vergönt sein dürfte, das Jubiläum seiner 50jährigen öffentlichen Thätigkeit zu feiern. Hr. Adolf von Salis, eidgenössischer Oberbauinspektor, trat schon als 20jähriger junger Mann im Jahre 1839 in den Dienst seines Heimatkantons Graubünden als Bezirksingenieur und wurde 15 Jahre später Obergeringieur des Kantons. Im Jahre 1871 berief ihn der Bundesrath zu der neu geschaffenen Stelle eines eidgen. Oberbauinspektors, welches Amt Hr. Adolf von Salis nun seit bald 18 Jahren bekleidet. Es ist hier nicht der Ort die zahlreichen Leistungen aufzuzählen, womit sich der bewährte bündnerische Fachmann namentlich im Wasserbau um das schweizerische Vaterland verdient gemacht hat. Wir dürfen auch, so gerne wir's thäten, an dieser Stelle nicht der rastlosen Thätigkeit, der zähen Arbeitskraft, sowie der anspruchslosen Hingebung unsere Anerkennung aussprechen, welche der erfahrene Techniker in so vielen Fällen und Dertlichkeiten, wo guter Rath theuer war, an den Tag legte. Es sei uns aber wenigstens gestattet, dem noch so rüstigen Senior der im activen Dienste stehenden schweizerischen Ingenieure zu diesem seltenen und schönen Jubiläum unsre aufrichtigsten

Glückwünsche darzubringen und hier den Wunsch auszusprechen, es möge ihn Gott noch lange Jahre den Seinigen und dem Vaterlande erhalten.

Gotthardbahn. Die bekannten Ingenieurtopographen E. Imfeld und F. Becker in Zürich sind zur Zeit mit der Herstellung eines großen Reliefs im Maßstabe von 1:25 000 beschäftigt, welches das von der Gotthardbahn durchschnittene Gebiet von Luzern bis Locarno darstellt und mithin den größten Theil der Urschweiz und des Tessins umfaßt. Das Relief besteht aus 22 Sektionen und wird eine Länge von ungefähr 4 1/2 Metern haben. Diese bedeutende Arbeit wird wahrscheinlich zur Pariser Weltausstellung gesandt werden, um dort neben dem Simon'schen Jungfraurelief von der hochentwickelten schweizerischen Relieftechnik Zeugniß abzulegen.

Obwalden.

Aus dem Regierungsrathe. Dem Ansuchen des eidgen. Justizdepartementes entsprechend, sind betr. die Familie Klogenbücher von Waldbausen, Königreich Württemberg, zum Zwecke diplomatischer Intervention die Akten zu ergänzen. — Die Direktion der Jura-Bern-Luzernbahn wird eingeladen, den Landungsplatz für die Rauen in Alpnach-Stad beförderlich in praxitabeln Zustand zu setzen oder hierseitiges Baudepartement damit zu betrauen. — In Folge vielfacher Zuwiderhandlungen wird beschlossen, das Verbot, an Kinder unter 14 Jahren Schnaps zu verabreichen, durch Publikation im Amtsblatt aufzufrischen. — Ueber Joh. Jos. Waser sel., Dienstrecht in Engelberg, wird das Benef. Invent. eröffnet. Eingebefrist bis 20. März nächsthin. — Die Polizeidirektion gibt Kenntniß, daß im Alpnachersee offenbar durch Dynamitpatronen eine große Masse höchstens 3—10 cm. lange Fischlein getödtet worden und italienische Bahnarbeiter im Verdachte der Thäterschaft stünden. Die Polizeidirektion wird mit energischem Unteruche der Angelegenheit betraut. — Gestützt auf die bezüglichen Anträge der Forstkommision werden nach Maßgabe des Forstberichtes pro 1888 die Gemeinderäthe sowohl im Allgemeinen als je nach den besonderen Verhältnissen zu angemessener Durchführung des Forstgesetzes eingeladen.

Kantonalbank. Der Geschäftsbetrieb der Obwaldner Kantonalbank im Jahre 1888 ergibt über Verzinsung des Dotationskapitals einen Reingewinn von Fr. 24,726.06. Es ist für denselben folgende Vertheilung in Aussicht genommen:

An den Reservefond: Eingang einer früheren Abschreibung	Fr. 1,160.34
Vom Res: Die Hälfte an die Staatskasse	„ 11,782.86
die Hälfte an den Reservefond	„ 11,782.86

Dieses über Erwarten günstige Resultat muß wesentlich den ausnahmsweisen Verhältnissen des letzten Jahres zugeschrieben werden und ist leider für gewöhnliche Geschäftsjahre nicht mehr zu erwarten. Immerhin hat sich die Kantonalbank in ihren verschiedenen Geschäftszweigen bewährt und darf dieselbe getrost der Zukunft entgegensehen. Wir werden auf den demnächst erscheinenden Jahresbericht zurückkommen.

Sarnen. Eine letzten Sonntag von Hrn. Posthalter Huber und Musikdirektor Kathriner veranstaltete Abendunterhaltung zu Gunsten der Suppenanstalt für arme Schulkinder ergab eine Einnahme von 160 Fr. Ueberdies übergab Hr. Huber z. „Schlüssel“ den Wirthschaftsreinerlös dieses Abends im Betrage von 42 Fr. in großmüthiger Weise zu gleichem Zwecke. Der durch Herrn Huber instruirte Kinderchor erntete allgemeinen Beifall und die beiden Männerchöre bewiesen ebenfalls, daß Sarnen sehr gute Gesangskräfte zur Verfügung hätte. Große Heiterkeit erregten auch die Vorstellungen „aus der weißen, schwarzen und rothen Magie“ des Zauberers aus dem